

Antrag auf Veranstaltungsfestsetzung

Ebersbach-Neugersdorf
Spreequellstadt



Stadtverwaltung Ebersbach-Neugersdorf
SG Bürgerdienste
Weberstraße 22
02730 Ebersbach-Neugersdorf

Eingangsstempel

Ich / Wir beantrage(n) hiermit, die Festsetzung der nachstehend bezeichneten Veranstaltung:

Antragsteller(in), Veranstalter(in) (Name, Vorname, Firma, Wohnung, Betriebsitz):	
Veranstaltungsleiter(in) (Name, Vorname, Wohnung, Firma, Betriebsitz, Telefon):	
Veranstaltung (genaue Bezeichnung):	
Art der Veranstaltung: <input type="checkbox"/> Messe § 64 GewO <input type="checkbox"/> Ausstellung § 65 GewO <input type="checkbox"/> Großmarkt § 66 GewO <input type="checkbox"/> Wochenmarkt § 67 GewO <input type="checkbox"/> Spezialmarkt § 68 Abs. 1 GewO <input type="checkbox"/> Jahrmarkt § 68 Abs. 2 GewO <input type="checkbox"/> Volksfest § 68 Abs. 3, 60b GewO	
Gegenstände der Veranstaltung (Angabe des Kreises der Waren und Leistungen, die angeboten werden sollen):	
Ort der Veranstaltung (z.B. Messegelände, Marktplatz, Halle):	
Durchführung <input type="checkbox"/> einmalig am	Zeitraum <input type="checkbox"/> regelmäßig auf Dauer <input type="checkbox"/> mehrmalig vom <input type="text"/> bis <input type="text"/>
Öffnungszeiten <input type="checkbox"/> werktags von <input type="text"/> Uhr bis <input type="text"/> Uhr	
<input type="checkbox"/> sonn- und feiertags von <input type="text"/> Uhr bis <input type="text"/> Uhr	
Eintrittsgeld / Platzgeld	
<input type="checkbox"/> Eintrittsgeld wird nicht erhoben	<input type="checkbox"/> Eintrittsgeld für Besucher der Veranstaltung beträgt €
<input type="checkbox"/> Das Platzgeld beträgt für die Aussteller/Anbieter pro <input type="text"/> m ²	<input type="checkbox"/> lfd. Meter €
Versicherungsschutz (Versicherungsträger, Höhe, Umfang und Dauer des Versicherungsschutzes):	
Sonderveranstaltungen (Art, Umfang und zeitlicher Ablauf geplanter Sonderveranstaltungen):	
Nachweis der Zuverlässigkeit durch	
<input type="checkbox"/> Führungszeugnis für Behörden (§ 28 Abs. 5 BZRG)	<input type="checkbox"/> Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 GewO)
<input type="checkbox"/> liegen bei	<input type="checkbox"/> sind beantragt
Zusätzliche Angaben:	

Antragsteller	Anlagen (3-fach) <input type="checkbox"/> Verzeichnis über die Art der anzubietenden Waren <input type="checkbox"/> Teilnahmebedingungen <input type="checkbox"/> Lageplan
Unterschrift	<input type="checkbox"/> Verzeichnis über Aussteller oder Anbieter <input type="checkbox"/> Ausstellungsplan <input type="checkbox"/>

Hinweise zur Veranstaltungsfestsetzung:

- 1) Die Festsetzung kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Festsetzung gerechtfertigt hätten, etwa wenn die Gegenstände der Veranstaltung dem Charakter der Veranstaltung widersprechen.
- 2) Jedermann, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, ist grundsätzlich zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt (§ 70 Abs. 1 GewO). Ausnahmen ergeben sich aus § 70 Abs. 2 und 3 der GewO.
- 3) Die Zuständigkeit anderer Behörden für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aufgrund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften, z.B. Baurecht, Feuer/Brandschutzrecht, Lebensmittelrecht, Waffenrecht, bleiben unberührt.
- 4) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG) bleiben unberührt
- 5) Sofern alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen an Ort und Stelle abgegeben werden, bedarf dies keiner besonderen Genehmigung. Werden jedoch alkoholische Getränke abgegeben, ist entweder eine Gaststättenrechtliche Erlaubnis oder eine Erlaubnis i. S. des Titels III der GewO (Reisegewerbe) erforderlich.
- 6) Der Veranstalter hat die Aussteller darauf hinzuweisen, dass Sie nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet sind, an den Ständen ihren Namen, Ihre Anschrift und ferner bei den angebotenen Waren und Leistungsangeboten die geforderten Preise einschließlich Mehrwertsteuer deutlich sichtbar und gut leserlich anzubringen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.